

## **Satzung für die Benutzung der Sporthalle und der Außenanlage des Schulverbandes Mittelschule Kirchenlamitz**

Aufgrund von Art. 21, Art. 23 und 24 Abs. 1 GO, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V. m. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG erlässt der Schulverband Mittelschule Kirchenlamitz folgende

### **Benutzungssatzung**

#### **§ 1**

##### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Die **Sporthalle und die Außenanlage** sind die Gesamtheit aller Räume und Flächen, die zur Nutzung der Sporthalle und der Außenanlage dienen und von den Nutzern oder Besuchern betreten werden dürfen. Dies sind – neben den bereits genannten Sporthallen - insbesondere der Zugangsbereich von der äußeren Eingangstür, die Flure und Treppenhäuser zu den Umkleidekabinen, die Umkleidekabinen mit Duschräumen und WCs, der Hallenbereich selbst, die Lagerräume für die Sportgeräte, alle sonstigen Räume und Flächen und das Podest in der Halle (Bühne).
- (2) **Nutzer** ist jede Einzelperson, die den Bereich der Sporthalle und der Außenanlage im Rahmen einer Nutzungsberechtigung nach § 5 dieser Satzung benutzt.
- (3) **Besucher** ist jede Einzelperson, die einer öffentlichen Veranstaltung in der Sporthalle und der Außenanlage, beiwohnt, ohne die Sporthalle und Außenanlage selbst im Rahmen des § 5 dieser Satzung zu benutzen.
- (4) **Zur Nutzung berechnigte Organisationen** sind die Schulen, Vereine, Verbände, sonstigen Vereinigungen, Unternehmen und Gewerbetreibenden, denen die Nutzung der Sporthalle im Rahmen der Nutzungsberechtigung nach § 5 dieser Satzung bestätigt oder genehmigt wurde.
- (5) Die **Sporthalle** umfasst die Halle und die Geräteräume.

#### **§ 2**

##### **Verbindlichkeit der Benutzungssatzung**

Die Benutzungssatzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Sporthalle und der Außenanlage. Die Nutzer sollen dort ungestört ihrer sportlichen Betätigung nachgehen können. Die Beachtung der Benutzungssatzung liegt daher im Interesse aller Nutzer und Besucher.

#### **§ 3**

##### **Gegenstand der Satzung, Öffentliche Einrichtung**

- (1) Der Schulverband Mittelschule Kirchenlamitz betreibt und unterhält die Sporthalle als öffentliche Einrichtung. Sie dient der körperlichen Ertüchtigung und Förderung des Sports.
- (2) Durch den Betrieb erstrebt der Schulverband keinen Gewinn. Er verfolgt lediglich gemeinnützige Zwecke.

#### **§ 4 Benutzungsrecht**

- (1) Die Sporthalle und die Außenanlage stehen während der Betriebszeit dem Nutzer zur zweckentsprechenden Nutzung und dem Besucher öffentlicher Veranstaltungen in der Sporthalle oder auf der Außenanlage jeweils nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung.
- (2) Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder einer Aufsicht bedürfen, ist die Benutzung oder der Besuch nur mit fachlich geeigneten Begleitpersonen gestattet.
- (3) Kinder unter 8 Jahren dürfen die Sporthalle und die Außenanlage nur in Begleitung von verantwortlichen Personen über 18 Jahren benutzen oder besuchen.

#### **§ 5 Nutzungsberechtigte**

- (1) Die Sporthalle und die Außenanlage dienen vorrangig der Erfüllung des lehrplanmäßigen Unterrichts der Grundschule der Stadt Kirchenlamitz und der Mittelschule des Schulverbandes Kirchenlamitz. Die Schulen sind verpflichtet, ihre Nutzungszeiten untereinander und im gegenseitigen Einvernehmen abzustimmen und dem Schulverband Mittelschule Kirchenlamitz rechtzeitig zum Schuljahresbeginn mitzuteilen.
- (2) Für nicht vom lehrplanmäßigen Schulbetrieb benötigte Zeiten sowie nach Beendigung des Schulbetriebs und am Wochenende steht die Sporthalle und die Außenanlage für schulische Nutzungen außerhalb des lehrplanmäßigen Unterrichts sowie für die nicht gewerbliche Nutzung durch Kirchenlamitzer Vereine, Verbände und sonstige Vereinigungen für deren Übungs-, Trainings- und Turnierzwecke zur Verfügung. Die Nutzung der Sporthalle durch Einzelpersonen ist nicht möglich. Jede Nutzung bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Schulverband Mittelschule Kirchenlamitz.
- (3) Nicht im Rahmen der Absätze 1 und 2 belegte Zeiten können auch von auswärtigen Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen sowie von Unternehmen für deren Bedienstete und auch zur gewerblichen Nutzung, z. B. für Gesundheitskurse, nach vorheriger Genehmigung durch den Schulverband Mittelschule Kirchenlamitz genutzt werden. Auf die Erteilung der Genehmigung für diese Nutzungen besteht kein Anspruch.

#### **§ 6 Öffnungs- und Betriebszeiten**

- (1) Der Schulverband Mittelschule Kirchenlamitz bestimmt die jährliche Betriebszeit, insbesondere eventuelle Schließungszeiten während der Schulferien, und gibt diese auf geeignete Art und Weise, z. B. durch Aushang in der Sporthalle bekannt
- (2) Für die täglichen Öffnungszeiten gilt Folgendes:
  - a) Außerhalb der Schulferien steht die Sporthalle und die Außenanlage von Montag bis Freitag für den Schulbetrieb ab 07:30 Uhr zur Verfügung, solange wie es die nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung festgelegten Nutzungszeiten vorsehen. Im Anschluss daran stehen die Sporthalle und die Außenanlage für die Nutzungen nach § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung zur Verfügung.

- b) Am Wochenende und – sofern eine Nutzung durch den Schulverband Mittelschule Kirchenlamitz genehmigt wurde – in den Schulferien steht die Sporthalle und die Außenanlage ab dem Zeitpunkt, ab dem die Nutzung genehmigt wurde, zur Verfügung.
- c) Die Öffnungszeit der Sporthalle und der Außenanlage endet mit dem Ende der für den jeweiligen Tag genehmigten letzten Nutzung, spätestens um 22.30 Uhr. Die verantwortliche Aufsichtsperson hat darauf zu achten, dass die Sporthalle einschl. der Duschen und Umkleiden pünktlich zum Ende der Nutzungszeit verlassen wird. Für nicht sportliche Veranstaltungen können andere Öffnungszeiten festgesetzt werden.

## **§ 7**

### **Verantwortung, Haftung, Aufsichtsperson der Nutzer, Besucher und zur Nutzung berechtigten Organisationen**

- (1) Die Sporthallennutzer und -besucher oder deren Aufsichtspersonen haften für alle Schäden, die sie bei der Nutzung oder beim Besuch der Sporthalle und der Außenanlage dem Schulverband oder einem Dritten zufügen, nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Bei besonderen Verunreinigungen der Sporthalle und der Außenanlage hat die verursachende Person die Reinigungskosten nach der Gebührenordnung zu entrichten.
- (3) In Anbetracht der sich aus dem Betrieb der Sporthalle und der Außenanlage ergebenden Gefahren, haben die Nutzer und Besucher die erforderliche Sorgfalt sowie die zum Schutz der Nutzer und Besucher sowie die zur Sicherheit eines geordneten Sporthallenbetriebes getroffenen Vorkehrungen zu beachten. Die Nutzung und der Besuch der Sporthalle und der Außenanlage erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) Der Schulverband Mittelschule Kirchenlamitz behebt schuldhaft verursachte Schäden auf Kosten der Haftungspflichtigen.
- (5) Für jede Nutzung der Sporthalle und der Außenanlage ist von der zur Nutzung berechtigten Organisation eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen. Diese ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Satzung und etwaige sonstige Anordnungen der Stadt oder des Schulverbandes und ihrer Bediensteten eingehalten werden. Das eigene Aufsichtsrecht und die eigene Aufsichtspflicht des Schulverbandes Mittelschule Kirchenlamitz bleiben dadurch unberührt.
- (6) Während der Benutzerstunden trägt die zur Nutzung berechnigte Organisation die volle Verantwortung für den von ihr betreuten Personenkreis. Sie haftet für Sachbeschädigungen und Unfälle aller Art, ggf. als Gesamtschuldner zusammen mit dem persönlich Haftungspflichtigen. Der Schulverband kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung verlangen. Festgestellte Schäden am Gebäude und seinen Einrichtungen sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
- (7) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Vorschriften dieser Satzung und etwaige Anordnungen der Verwaltung kann der Schulverband Mittelschule Kirchenlamitz dem jeweiligen Nutzer, Besucher oder der zur Nutzung berechtigten Organisation das Betreten und Benutzen der Sporthalle und der Außenanlage zeitweilig oder ständig untersagen. Die Untersagung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des Art. 35 BayVwVfG.

**§ 8****Haftung des Schulverbandes Mittelschule Kirchenlamitz**

- (1) Der Schulverband Mittelschule Kirchenlamitz haftet für seine Bediensteten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Eine Haftung durch den Schulverband Mittelschule Kirchenlamitz ist ausgeschlossen für
  - a) von Dritten mitgebrachte private Gegenstände, insbesondere Wertsachen, Geld und Kleidung.
  - b) Schäden, die den Nutzern oder Besuchern von Dritten zugefügt werden.
- (3) Haftungsansprüche müssen unverzüglich dem Hausmeister angezeigt und innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen beim Schulverband Mittelschule Kirchenlamitz geltend gemacht werden.
- (4) Für Schäden an den auf dem Parkplatz abgestellten Fahrzeugen infolge Diebstahls, Einbruchs oder sonstiger Beschädigungen übernimmt der Schulverband Mittelschule Kirchenlamitz keine Haftung.

**§ 9****Reservierung für Nutzungen nach § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung**

- (1) Nutzungszeiten nach § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung sind generell schriftlich rechtzeitig vor Inanspruchnahme beim Schulverband Mittelschule Kirchenlamitz zu buchen. Die Buchungen sollen bis zum 15.09. des jeweiligen Jahres eingereicht werden und die benötigten Zeiten für die gesamte Saison nennen.
- (2) Nach Vorliegen aller Buchungswünsche stellt die Verwaltung einen Belegungsplan zusammen. Bei evtl. Überschneidungen entscheidet der Schulverbandsvorsitzende, wer die Nutzungszeiten erhält.
- (3) Nicht belegte Zeiten können während der Saison noch gebucht werden.
- (4) Die Abrechnung erfolgt aufgrund der dazugehörigen Gebührensatzung.
- (5) Gebuchte Nutzungszeiten sind einzuhalten und dürfen, auch wenn kein Nachfolgenutzer vorhanden ist bzw. bei Hallenschluss, nicht überzogen werden.

**§ 10****Zutritt zur Sporthalle**

Die Sporthalle darf nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden. Dabei sind Turnschuhe zu tragen, die keine farbigen Spuren hinterlassen. Die Turnschuhe sind in den Umkleidekabinen anzuziehen und dürfen nicht schon auf der Straße getragen werden.

**§ 11****Verhalten in der Sporthalle und auf der Außenanlage**

- (1) Die Nutzer und Besucher haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Ruhe und Ordnung, der Sicherheit und Sauberkeit zuwiderläuft. Sie haben die Benutzungssatzung einzuhalten.
- (2) Die jeweilige Aufsicht hat sich vor Beginn und Ende der Nutzungszeit zu überzeugen, dass die genutzten Räumlichkeiten sowie der Geräteraum sauber und geordnet übernommen bzw. überlassen werden. Jede verursachte Verunreinigung und

Unordnung ist unverzüglich zu beseitigen. Festgestellte Mängel bzw. verursachte Schäden sind umgehend dem Hausmeister oder der Verwaltung mitzuteilen.

- (3) Das Rutschen und Schleifen von Turngeräten und Matten sowie das Fahren von Sportgeräten mit Rädern oder Rollen auf dem blanken Hallenboden ist untersagt.
- (4) Im Freien benutzte Turn- und Spielgeräte sind vor dem Wiedereinbringen in die Sporthalle zu reinigen. Das Benutzen von Matten im Freien ist verboten.
- (5) Bei Ballübungen sind Fenster und Wände zu schonen.
- (6) Der Aufenthalt in den Umkleieräumen ist auf den eigentlichen Zweck des Umkleidens zu beschränken. Der Aufenthalt zum Zweck des geselligen Beisammenseins nach der Sporthallennutzung ist verboten. Auf sparsamen Wasserverbrauch in den Wasch- und Duschräumen ist zu achten. Beim Verlassen der Umkleide-, Wasch- und Duschräume sowie Toiletten ist darauf zu achten, dass das Licht ausgeschaltet und das Wasser abgedreht ist.
- (7) Der Missbrauch der Notausgangstüren zieht automatisch den Ausschluss nach § 7 Abs. 7 dieser Satzung nach sich.

## **§ 12 Fundgegenstände**

Gegenstände, die in der Sporthalle und auf der Außenanlage aufgefunden werden, sind beim Hausmeister, ohne Anspruch auf Finderlohn, abzugeben. Die Gegenstände werden dort einen Monat verwahrt und danach, soweit sie einen Wert von 5,00 Euro übersteigen, an das städtische Fundamt abgegeben.

## **§ 13 Eintrittsgebühren**

Die Gebühren für die Benutzung der Sporthalle und der Außenanlage sind in einer eigens dafür erstellten Gebührensatzung festgelegt.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde am 26.07.2022 vom Schulverband beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Kirchenlamitz, den 27.07.2022  
i.V.



Dreyer  
Stellv. Schulverbandsvorsitzender